



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



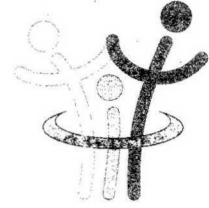
Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg



LANDKREIS GÜNZBURG



Günzburg, 10.09.2019, Nr. 30, Az. 5142.5/5

Vollzug Veterinärwesen und Verbraucherschutz, [REDACTED]

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zimmer 3.05.1

Telefon: 08221/95-703, Telefax: 08221/95-300, E-Mail: [REDACTED]@landkreis-guenzburg.de

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG bzgl. der Filiale, Bäckerei Staib
Geschäftsführungs GmbH, in der Rudolf-Wanzl-Str. 1, 89340 Leipheim

Sehr [REDACTED]

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt durch Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.
Die Kontrollberichte werden Ihnen nach Ablauf von 10 Tagen ab Erlass dieses Bescheides in
Schriftform übermittelt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung (Klage durch den
Betrieb) erfolgt ist.
3. Die Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die Kontrollberichte umfassen nur die Bäckereifiliale „Staib“, nicht den Supermarktbetrieb.
- Das Verbraucherinformationsgesetz umfasst nur Auskunftsansprüche gegenüber Behörden,
trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen
Informationen durch Sie als Antragsteller. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden,
liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Sparkasse Günzburg-Krumbach, IBAN: DE77 7205 1840 0240 0000 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1GZK

VR-Bank Donau-Mindel eG, IBAN: DE37 7206 9043 0007 1183 84, SWIFT-BIC: GENODEF1GZ2

Gründe:

I.

Sie haben mit Datum vom 15.07.2019 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Absatz 1 VIG gestellt.

Sie haben die Herausgabe folgender Informationen begehrt:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Bäckerei Staib
Rudolf-Wanzl-Straße 1
89340 Leipheim*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

...

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde Ihnen mit Email vom 06.08.2019 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat der Informationsgewährung nicht zugestimmt und den Antrag gestellt, den Namen und Anschrift des Antragstellers offen zulegen.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zu Nr. 1 und 2 dieses Bescheides

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 15.07.2019 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Es wurde gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG die Informationsgewährung bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Bäckerei Staib, Rudolf-Wanz-Str. 1, 89340 Leipheim beantragt.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält nun auch eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben. Die Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach § 5 Abs. Abs. 2 Satz 4 VIG.

Zu Nr. 3 dieses Bescheides

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Zu Nr. 4 dieses Bescheides

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

